

Ein paar Gedanken zur Planung des Rechtsreferendariats

Ass. iur. Vincent Weber, Düsseldorf*

Das Rechtsreferendariat ist in der juristischen Ausbildung eine Notwendigkeit. Dies gilt jedenfalls grundsätzlich dann, wenn das Berufsziel einer der klassischen juristischen Berufe in der Justiz oder Anwaltschaft ist. Ohne die Ablegung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (umgangssprachlich: 2. Examen o.ä.) bleiben die Tore zu diesen Berufen grundsätzlich geschlossen.¹ Insbesondere die Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind nicht zu unterschätzen, sind sie doch, wie schon in der Ersten Juristischen Staatsprüfung, juristisch anspruchsvoll sowie aufgrund der Anzahl und fünfständiger Bearbeitungszeit körperlich und psychisch fordernd. Die Bedeutung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung für den weiteren juristischen Karriereweg ist hoch und wird im Vergleich zur Ersten Juristischen Prüfung teilweise etwas unterschätzt. So gibt es Bundesländer, die für die Einstellung im Staatsdienst nur auf die Note in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung achten, und andere, in denen dieser bei der Einstellung jedenfalls mehr Gewicht zugemessen wird.² Betrachtet man die Anwaltschaft, wird jedenfalls in den Großkanzleien häufig nur noch eine bestimmte Gesamtsumme aus beiden juristischen Prüfungen verlangt, sodass die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens gleichwertig ist.³ Diese beispielhafte Aufzählung zeigt nachdrücklich: Die Zweite Juristische Staatsprüfung ist von erheblicher Relevanz für den weiteren Karriereweg. Dies sollte Ansporn genug für alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung sein, die Zweite Juristische Staatsprüfung ernst zu nehmen. Gerade diejenigen, die in der Ersten Juristischen Prüfung hinter ihren Erwartungen zurückgeblieben sind, haben durch die Zweite Juristische Staatsprüfung eine erneute Möglichkeit, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

Dieser Beitrag soll dabei Studierenden in den letzten Semestern oder frischen Referendarinnen und Referendaren ein paar Gedanken zur erfolgreichen Planung ihres Rechtsreferendariats an die Hand geben. Dabei versteht er sich ausdrücklich nicht als eine goldene Anleitung, sondern soll vielmehr zur Selbstreflexion über die eigenen Ziele und den Weg zu deren Erreichung einladen.

Da sich die Prüfungsordnungen der Länder in Bezug auf die Gestaltung des Juristischen Vorbereitungsdienstes und die Zweite Juristische Staatsprüfung teilweise stark unterscheiden, kann nicht vertieft auf die Besonderheiten aller Länder eingegangen werden. Es sollte sich rechtzeitig mit den Besonderheiten des (Wunsch-)Referendariatsstandortes auseinandergesetzt werden. Dafür ist der Blick in das jeweilige Juristenausbildungsgesetz sehr lohnend.

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht von Prof. Dr. Podszun an der HHU Düsseldorf.

¹ Es ist zu beachten, dass es über den Umweg ins Ausland möglich ist, auch ohne Zweite Juristische Staatsprüfung in Deutschland als Anwältin oder Anwalt zu arbeiten, vgl. überblicksartig: <https://www.lto.de/karriere/im-job/stories/detail/anwaltszulassung-ohne-zwei-staatsexamina-anwaelte-eu-eurag-eignungspruefung> (13.9.2023). Dies kann auch ein Weg sein, wenn die Zweite Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

² Vgl. nur: Im Freistaat Bayern heißt es für die Einstellung in der Justiz: „neben einem überdurchschnittlichen Ergebnis in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“, <https://www.justiz.bayern.de/berufe-und-stellen/richter-und-staatsanwaelte/> (13.9.2023); auch Nordrhein-Westfalen betont die Bedeutung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, vgl. <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/Richter-auf-Probe/Einstellungs-voraussetzungen/index.php> (13.9.2023).

³ Zur Bedeutung der Noten in den Großkanzleien im Überblick: <https://www.lto.de/karriere/im-job/stories/detail/anforderungen-von-grosskanzleien-an-jura-bewerber-associates-praedikatsexamen> (13.9.2023).

Zunächst wird auf die Gestaltung der einzelnen Stationen eingegangen und danach auf mögliche Vorbereitungsstrategien für die Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

I. Allgemeines zur Wahl des Referendariatsstandortes	1166
II. Die einzelnen Stationen	1167
1. Die Justiz – Zivilgerichtsbarkeit	1168
2. Die Justiz – Strafgerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaft	1168
3. Die Verwaltung	1168
4. Die Anwaltsstation	1169
5. Die Wahlstation(en)	1169
6. Exkurs 1: Das „Speysemester“	1170
7. Exkurs 2: Nebentätigkeiten	1170
III. Die Vorbereitung auf die Klausuren	1171
1. Das Wissen	1172
a) Zivilrecht	1172
aa) Urteilklausur	1173
bb) Anwaltsklausur	1173
cc) Materialien	1174
b) Strafrecht	1174
c) Öffentliches Recht	1175
d) Rechtsprechungslektüre	1175
e) Fallbücher	1176
2. Die Repetitoren	1176
3. Die Probeklausuren	1177
4. Lerngruppen	1178
5. Sonstiges	1179
IV. Schluss	1179

I. Allgemeines zur Wahl des Referendariatsstandortes

Das Rechtsreferendariat bietet eine einzigartige Möglichkeit, in sehr kurzer Zeit viele verschiedene juristische Berufe kennenzulernen. So ist es eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit, die eigenen Traumberufe oder ganze neue juristische Tätigkeitsfelder näher kennen zu lernen. Allerdings ist, was die Ausgestaltung der Stationen angeht, schon vor Beginn des Referendariats achtzugeben. In den einzelnen Ländern ist die konkrete Ausgestaltung der Stationen in sehr unterschiedlichem Maße den Referendarinnen und Referendaren überlassen. Während es beispielsweise in Hamburg zwei Wahlstationen gibt – man diese also ablegen kann, wo man möchte – gibt es in den anderen Bundesländern nur eine nach den Klausuren. Aber auch bei den Pflichtstationen Justiz – Zivilgerichtsbarkeit,

Justiz – Strafgerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaft, Verwaltung und Anwaltschaft ist die konkrete Ausgestaltung den Referendarinnen und Referendaren nicht in gleichem Maße selbst überlassen. Mit der Wahl des Referendariatsstandortes geht also auch die Wahl der Möglichkeiten im Referendariat einher. Um diese Wahl gut überlegt zu treffen, sollte man sich fragen, was man sich selbst vom Referendariat verspricht. Möchte man möglichst viele verschiedene Einblicke in die juristische Berufswelt erhaschen, sollte man ein Bundesland wählen, welches einem diese Freiheiten gibt. Möchte man dagegen tiefere Einblicke in die klassischen juristischen Berufe erhalten, fällt die Wahl womöglich anders aus. Damit einhergehend stellt sich auch die Frage, wie viel Energie und Zeit man in die Vorbereitung auf die Klausuren stecken möchte. Diese Frage sollte man zu Beginn des Referendariats für sich beantwortet haben. Wählt man abwechslungsreiche Stationen, unter Umständen auch im Ausland, bleibt im Zweifel weniger Zeit für die Vorbereitung, als wenn man die Stationen eher als notwendiges Übel betrachtet und so möglichst viel Zeit zum Lernen haben möchte.

Mit Blick auf die am Ende des Referendariats abzulegende Zweite Juristische Staatsprüfung können noch vier weitere Faktoren eine Rolle spielen. Erstens kann sich ein Bundeslandwechsel rein notenmäßig statistisch lohnen, wie eine schon etwas ältere Studie 2017 zeigte.⁴ Zweitens schwankt die Anzahl der zu schreibenden Klausuren zwischen sieben und neun Klausuren je nach Bundesland, wobei sich auch die Gewichtung der Rechtsgebiete teilweise unterscheidet und es zum Teil die Möglichkeit gibt, ein Rechtsgebiet für eine Klausur frei zu wählen. Diese Klausuren werden dabei in den meistens Ländern jedenfalls ab 2024 am Computer geschrieben werden (sog. E-Examen). Drittens spielt die mündliche Prüfung in den verschiedenen Bundesländern eine unterschiedlich große Rolle. So macht sie in Bayern⁵ und Baden-Württemberg⁶ 30 % der Gesamtnote aus, während sie in Nordrhein-Westfalen⁷ mit 35 % und in Hessen⁸ sogar mit 40 % in die Gesamtnote einfließt. Zudem unterscheidet sich die mündliche Prüfung zwischen den Bundesländern. So ist in den meisten Bundesländern ein Aktenvortrag⁹ Teil der mündlichen Prüfung, während in Bayern ein viertes Prüfungsgespräch zum gewählten Berufsfeld¹⁰ hinzukommt.

Je nach gewünschtem Referendariatsstandort kann es zu Wartezeiten kommen, da es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Referendariatsplätze gibt. Dies gilt insbesondere in den Großstädten.

II. Die einzelnen Stationen

Grundsätzlich beginnt jede Station mit einem sog. Einführungslehrgang, in welchem der für die jeweilige Station wesentliche formelle und materielle Stoff beigebracht wird. Während diesem gibt es in der Regel Urlaubssperren. Dies muss bei der Urlaubsplanung während des Referendariats berücksichtigt werden. Zudem gibt es je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang Unterricht während der Station, in dem der Stoff vertieft und erweitert wird. Dieser Unterricht findet in sog. Arbeitsgemeinschaften (AG) statt.

Am Ende jeder Station und den währenddessen stattfindenden AGs wird ein – häufig gut benotetes – Stationszeugnis und ein AG-Zeugnis ausgestellt. Diese sind von geringerer praktischer Relevanz.

⁴ Kähler/Engel/Ritter, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2017, 133–159; dazu auch: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/studie-pruefungsort-bundesland-beeinflusst-note-punktevergabe-examen-schwierig-leicht> (13.9.2023).

⁵ § 67 JAPO Bayern i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 1, S. 2 JAPO Bayern.

⁶ § 59 Abs. 2 Nr. 2 BaWü JAPrO.

⁷ § 56 Abs. 2 NRW-JAG.

⁸ § 51 Abs. 2 Hess-JAG.

⁹ Vgl. bspw. § 46 Abs. 1 Hess-JAG; § 51 Abs. 3 NRW-JAG; § 58 Abs. 2 BaWü JAPrO.

¹⁰ §§ 58 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 JAPO Bayern.

Jedoch sollte man sie dennoch nicht vollständig ignorieren. So kann nach § 5 Abs. 4 DRiG von der rechnerisch erzielten Gesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abgewichen werden, wenn dies der Gesamteindruck, wozu eben auch jene Zeugnisse gehören, rechtfertigt und es nicht um die Frage des Bestehens der Prüfung geht. Weiter können schlechte Stationszeugnisse bei Bewerbungen um eine Stelle im Staatsdienst negativ auffallen.

1. Die Justiz – Zivilgerichtsbarkeit

Das Referendariat beginnt meistens mit einer drei- bis fünfmonatigen Station in der Zivilgerichtsbarkeit. Während dieser wird man einer Ausbildungsrichterin oder einem Ausbildungsrichter zugewiesen, und man bekommt Einblicke in die Arbeit der Zivilgerichtsbarkeit. Auch müssen in dieser Zeit schriftliche Arbeiten erbracht werden. Dies können beispielsweise Urteilsentwürfe, Beweisbeschlüsse oder einfach Gutachten zu rechtlichen Fragen in einem anhängigen Verfahren sein. Daneben wird normalerweise der Besuch der mündlichen Verhandlung erwartet, wobei es möglich ist, als Referendarin oder Referendar auch eine Zeugenbefragung, eine Beweisaufnahme oder sogar eine ganze mündliche Verhandlung durchzuführen.

Während der Station am Zivilgericht besteht teilweise die Möglichkeit, sich an das Familien- oder Arbeitsgericht oder die freiwillige Gerichtsbarkeit abordnen zu lassen. Dies kann eine spannende Möglichkeit sein, wenn man schon zu Beginn des Referendariats weiß, ein Faible für eines dieser Rechtsgebiete zu haben.

2. Die Justiz – Strafgerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaft

Im Anschluss an die „Zivilstation“ kommt meistens die in der Regel drei- bis viermonatige Strafstation. Dafür erfolgt eine Zuweisung an die Staatsanwaltschaft, ans Straf- oder Schöffengericht. Die Strafstation wird dabei von vielen Referendarinnen und Referendaren als besonders interessant wahrgenommen. So gibt es während dieser häufig das Angebot, an einer Polizeistreifenfahrt, an einer Obduktion, an einem Besuch in einer Justizvollzugsanstalt oder am sog. Trinkversuch teilzunehmen. Daneben muss man für die Ausbilderin oder den Ausbilder verschiedene praktische Arbeiten erbringen. Die genaue Art der Arbeit hängt davon ab, wohin eine Zuweisung erfolgte. Besonders spannend ist für viele Referendarinnen und Referendare, die der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, die Übernahme der Sitzungsververtretung. Übernimmt man diese, plädiert man als Vertreterin oder Vertreter der Staatsanwaltschaft im Verfahren vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter. Dabei wird der Ablauf des Strafverfahrens unmittelbar wahrgenommen und kann sogar beeinflusst werden.

3. Die Verwaltung

Die drei- bis viermonatige Verwaltungsstation ist die erste Station, in der die Freiheit der Ausgestaltung der Station zwischen den Ländern divergiert. So muss die Verwaltungsstation in Bayern bei einer Gemeinde, einem Landratsamt, einer Regierung, einem Bezirk oder einem dem Innenministerium unterstellten Landesamt absolviert werden. Daneben ist nur eine zeitweise Zuweisung an ein Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht möglich. Die anderen Bundesländer sind dort häufig offener. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise ist auch die Zuweisung an Landes- oder Bundesministerien, Landes- oder Bundesbehörden oder sogar ins Ausland zum Auswärtigen Amt möglich. Auch ist es z.B. in Nordrhein-Westfalen möglich, die Station in „fachfremderen“ Behörden, wie z.B. der Polizei oder der JVA für Strafrechtsinteressierte, zu absolvieren. Diese unterschiedlichen Grade der freien Ausgestaltung der Verwaltungsstation sollten also im Blick behalten werden.

4. Die Anwaltsstation

Die Anwaltsstation ist die letzte und längste Station vor den Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Dies führt dazu, dass sich im Wesentlichen zwei Ansätze zur Ausgestaltung der Station herausgebildet haben.¹¹

Erstens gibt es die Referendarinnen und Referendare, die sich in der Anwaltsstation vor den Klausuren möglichst praxisnah und gut auf die Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung vorbereiten wollen. Dann wird häufiger eine kleinere Kanzlei gewählt. Bei dieser werden dann nicht nur die je nach Bundesland vorgeschriebenen Pflichtaufgaben und -Termine erbracht, sondern man erhält auch einen guten Einblick in die Arbeitswelt der meisten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.¹² Zudem sind kleinere Kanzleien im Vergleich zu den Großkanzleien häufiger in den Bereichen des Pflichtstoffes der Zweiten Juristischen Staatsprüfung tätig, sodass dieser dann am realen Fall wiederholt wird.

Zweitens gibt es die Referendarinnen und Referendare, die Einblicke in die anwaltliche Berufswelt der Großkanzleien erhalten wollen. Diese bieten häufig ein Modell, in dem die ersten drei oder vier Monate der Station nahezu in Vollzeit gearbeitet wird, während man die restliche Zeit vollkommen freigestellt wird (sog. „Tauchen“). Im letzteren Abschnitt hat man dann viel Zeit, um sich intensiv auf die Klausuren vorzubereiten. Die Absolvierung der Anwaltsstation in der Großkanzlei hat neben der Bezahlung den Vorteil, dass viele Großkanzleien die Absolvierung der Wahlstation in einem ihrer ausländischen Büros an eine vorherige Tätigkeit in einem deutschen Büro knüpfen. Zudem bieten viele Großkanzleien Kurse von kommerziellen Repetitorien zur Vorbereitung auf die schriftlichen Klausuren an. Zuletzt kann man sich durch eine gute Mitarbeit für eine spätere Tätigkeit als Associate in der Kanzlei empfehlen. Dabei rücken die Kanzleien für „alte und bewährte“ Referendarinnen und Referendare auch immer häufiger von ihren kommunizierten Notenanforderungen ab.

Welcher der beiden Wege der richtige ist, ist eine persönliche Entscheidung. So verspricht keiner der Wege das gewünschte Examensergebnis sicher, noch stellen sich auf einem der Wege unüberwindbare Hindernisse für die Traumnote. Kann man sich eine spätere Tätigkeit in einer Großkanzlei gut vorstellen, ist die Anwaltsstation ein guter Weg, um Einblicke in diese Arbeitswelt zu bekommen. Für die Großkanzlei benötigt man jedoch häufig überdurchschnittliche Noten in der Ersten Juristischen Prüfung. Zudem haben die Großkanzleien ihre Büros häufig nur in Großstädten. Dies kann in den Flächenbundesländern einen Umzug für die Anwaltsstation sowie eine Zuweisung an ein anderes Ausbildungsgericht während dieser, oder langes Pendeln, erfordern.

Neben der Absolvierung der Anwaltsstation in einer Anwaltskanzlei ist, je nach Bundesland, auch die Zuweisung an eine andere nicht-anwaltliche Ausbildungsstelle möglich.

5. Die Wahlstation(en)

Die Wahlstation ist die Station, auf die sich viele Referendarinnen und Referendare wohl am meisten freuen. Zum einen erfolgt sie in den Ländern, in denen es nur eine Wahlstation gibt, nach den schrift-

¹¹ Zu beiden Möglichkeiten: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/referendariat-tauchen-anwaltsstation> (26.9.2023).

¹² So waren 2022 62,4 % der selbständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Einzelanwältin oder Einzelanwalt tätig, während 37,6 % in Sozietäten tätig waren, vgl. BRAK, BRAK, STAR 2022 – Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte, 2022, S. 54, abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2022/star2022_Bericht_02-11-2022.pdf (26.9.2023); schaut man sich die Sozietäten an, stellt man ebenfalls fest, dass diese in der Mehrzahl klein sind. So hatten 2022 82,7 % der Kanzleien neun oder weniger Sozien, vgl. BRAK, STAR 2022 – Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte, 2022, S. 56, abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2022/star2022_Bericht_02-11-2022.pdf (26.9.2022).

lichen Klausuren, sodass man sich voll auf die Station konzentrieren kann. Das Lernen kann jedenfalls bis vor der mündlichen Prüfung etwas vernachlässigt werden. Zum anderen – und wohl entscheidender – kann die Wahlstation fast frei gewählt werden, solange ein Bezug zu einem rechtlichen Beruf besteht. So besteht die Möglichkeit, spannend wahrgenommene Berufe (erneut) kennen zu lernen, sei es noch einmal in der Anwaltschaft, der Justiz oder der Verwaltung. Dieser Aspekt sollte nicht unterschätzt werden. So ist z.B. bei der Bewerbung zur Notarassessorin bzw. zum Notarassessor eine vorherige Tätigkeit im Notariat vorteilhaft.¹³ Gleiches gilt in manchen Bundesländern bei einer Bewerbung bei der Justiz. Genauso ist es möglich, ins Ausland zu gehen und/oder auch Berufswege zu erkunden, die in den anderen Stationen nicht oder nur schwer ausprobiert werden konnten. Besonders beliebt sind dabei Stationen beim Auswärtigen Amt (für eine solche muss man sich spätestens sieben Monate vor Beginn bewerben), in den ausländischen Büros von Großkanzleien, bei den Vereinten Nationen, den Europäischen Institutionen oder auch bei weniger bekannten Ausbildungsstellen¹⁴ wie dem Bundesverfassungsgericht¹⁵. Gerade aufgrund der großen Beliebtheit dieser Möglichkeiten sollte man sich frühzeitig um eine Referendariatsstelle bei einem dieser Arbeitgeber bemühen.

Hinsichtlich der Wahlstation sollte im Blick behalten werden, dass die Wahl dieser Auswirkungen auf die mündliche Prüfung haben kann. So gibt die Wahlstation teilweise das Rechtsgebiet des Aktenvortrags vor oder, so ist es in Bayern, es kann nicht jedes Berufsfeld gewählt werden.

6. Exkurs 1: Das „Speysemester“¹⁶

In jedem Bundesland ist eine Entsendung an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer möglich. Der genaue Zeitpunkt unterscheidet sich jedoch von Bundesland zu Bundesland. In diesem „Speysemester“, welches ein dreimonatiges Ergänzungsstudium ist, können die Kenntnisse im öffentlichen Recht interdisziplinär vertieft werden. Dieses Ergänzungsstudium kann dabei, wenn die richtigen Lehrveranstaltungen gewählt wurden, auch für den LL.M. „Staat und Verwaltung in Europa“ angerechnet werden. Besonders interessant ist die Entsendung für Referendarinnen und Referendare, die eine Affinität für das öffentliche Recht haben und sich langfristig eine Führungsaufgabe im Öffentlichen Dienst vorstellen können. Zudem wird an der Universität Wert auf die Examensvorbereitung durch staats- und verwaltungsrechtliche Landesübungen sowie freiwillige Klausurenkurse gelegt.¹⁷

7. Exkurs 2: Nebentätigkeiten

Parallel zum Rechtsreferendariat ist es möglich, eine Nebentätigkeit auszuüben. Gerade in Großstädten kann dies zur Bestreitung des Lebensunterhaltes unter Umständen sogar notwendig sein. Die Nebentätigkeit ist in der Regel gegenüber dem Dienstherrn anzeige- und genehmigungspflichtig.

¹³ *Bremkamp*, in: Heckschen/Herrler/Münch, Beck'sches Notarhandbuch, 7. Aufl. 2019, § 32 Rn. 27.

¹⁴ Für weitere Möglichkeiten z.B. *Wendrich*, Ausgefallene Wahlstation im Referendariat, abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/studium-und-referendariat/referendariatsstationen/details/ausgefallene-wahlstationen> (13.9.2023).

¹⁵ Vgl. z.B. *Feigl*, Wahlstation am Bundesverfassungsgericht – ein Erfahrungsbericht, abrufbar unter https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/studium-und-referendariat/referendariatsstationen/details/wahlstation-bundesverfassungsgericht#collapse_503943 (13.9.2023).

¹⁶ Weitere Information finden sich unter <https://www.uni-speyer.de/studium/ergaenzungsstudium/ergaenzungsstudium-im-referendariat/ziel-und-profil-des-ergaenzungsstudiums> (13.9.2023).

¹⁷ <https://www.uni-speyer.de/studium/ergaenzungsstudium/ergaenzungsstudium-im-referendariat/examensvorbereitung-in-speyer> (13.9.2023).

Zudem gibt es Höchstverdienstgrenzen, die in den verschiedenen Bundesländern aber unterschiedlich hoch sind. Die klassischen Nebentätigkeiten sind die Mitarbeit in einer Kanzlei, bei einem Repetitorium, als Klausurkorrektorin oder Klausurkorrektor an der Universität oder einem Repetitorium, als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Gericht oder einem Lehrstuhl. Bei der Wahl der Nebentätigkeit sollte immer darauf geachtet werden, dass genügend Zeit zum Lernen bleibt. Sie sollte also zeitlich beschränkt sein. Allerdings werden Nebentätigkeiten ohnehin nur in einem gewissen zeitlichen Umfang genehmigt. Der Umfang kann sich je nach Art der Tätigkeit unterscheiden. In Bayern sind bei juristischen Nebentätigkeiten 14 Stunden pro Woche (Nordrhein-Westfalen zehn Stunden) erlaubt, bei nicht-juristischen nur zehn Stunden (Nordrhein-Westfalen acht Stunden). Dabei sollte – wenn möglich – mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber abgesprochen werden, dass die Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung vorrangig ist. Die meisten juristischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürften dies verstehen. Dieser Vorrang der Vorbereitung ist auch deswegen wichtig, da die Genehmigung für die Nebentätigkeit vom Dienstherrn widerrufen werden kann, wenn die Leistungen im Referendariat zu schwach werden. Daran hätte auch die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kein Interesse.

Eine Nebentätigkeit kann auch juristisch sehr bereichernd sein. So gibt sie noch einmal andere Einblicke in die juristische Tätigkeit. Sei es als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität durch eigene Lehrerfahrungen oder eigene Veröffentlichungen, sei es als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Kanzlei durch die praktische Mitarbeit am richtigen Fall. Diese Erfahrungen können eine Abwechslung zum Lernalltag und eine Motivation sein, um mit einem guten Examensergebnis in der als spannend wahrgenommenen Arbeitswelt alle Türen offen zu haben. Ein weiterer Vorteil einer Nebentätigkeit ist die Möglichkeit, sich in den Themengebiete zu engagieren, die einen persönlich interessieren, da man nicht an den Examenspflichtstoff gebunden ist.

III. Die Vorbereitung auf die Klausuren

Wie in der Einführung dargestellt, sollten die Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung während des Referendariats nicht außer Acht gelassen werden und eine den eigenen Vorstellungen entsprechende gründliche Vorbereitung erfolgen. Dabei werden die Klausuren meistens zwischen dem 18. und dem 21. Ausbildungsmonat nach Beginn des Referendariates geschrieben (§ 5 Abs. 3 S. 1 DRiG). Dies entspricht ungefähr der Länge, die sich viele Prüflinge zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung genommen haben. Entsprechend sollte man sich bewusst machen, dass das Referendariat – auch wenn es zu Beginn anders aussehen mag – schnell vergehen wird. Auch ist es anders als in Vorbereitung auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglich, die Klausuren auf einen späteren Termin zu „schieben“. Gerade dieses Bewusstsein verhindert, dass man die Klausuren zu Beginn zu sehr auf die „leichte Schulter“ nimmt und sich dann während der Anwaltsstation einem nicht überwindbaren Berg an Stoff gegenüber sieht. Dementsprechend sollte ab Beginn des Referendariates konsequent neuer Stoff mitgelernt und schon bekannter Stoff – insbesondere das materielle Recht – wiederholt werden.

Sollte trotz der guten Vorbereitung der gewünschte Examenserfolg ausbleiben, gibt es in jedem Bundesland die Möglichkeit, einen Verbesserungsversuch zu unternehmen. Allerdings ist dieser gebührenpflichtig. Wird die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit eines kostenfreien Zweitversuchs. Zur Vorbereitung auf diesen bieten die Bundesländer einen gesonderten Ergänzungsvorbereitungskurs an, an dem es grundsätzlich verpflichtend ist teilzunehmen.

men.¹⁸ Sollte auch der Zweitversuch nicht bestanden werden, ist unter weiteren Voraussetzungen ggf. ein dritter Versuch möglich.¹⁹

1. Das Wissen

Genau wie in der Ersten Juristischen Staatsprüfung werden Klausuren im Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht geschrieben. Diese sollen dabei praxisnäher sein, weshalb besondere Formalia zu beachten sind. Bevor überblicksartig auf diese eingegangen wird, soll folgender Hinweis erlaubt sein. Auch in den Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist – entgegen anders lautenden Gerüchten – das materielle Recht von überragender Bedeutung.²⁰ Das bedeutet, die Lehrbücher und Unterlagen der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung sind weiterhin von einigem Wert. Einzig die Art der Darstellung unterscheidet sich. Insbesondere ist es unzutreffend, dass Ansichten, die nicht von der Rechtsprechung vertreten werden, also Literaturansichten, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nicht mehr vertretbar seien. Zwar stimmt es, dass die Klausuren auf Linie der Rechtsprechung erstellt worden sind, doch kann es sich in „Anwaltsklausuren“ anbieten, andere aus der Literatur bekannte Ansichten zu vertreten, die dem Begehren der Mandantin oder des Mandanten entsprechen. Dann sollte aber dennoch die Rechtsprechungsansicht in einem geforderten Mandantenschreiben oder, wenn ein Mandantenschreiben entbehrlich ist, im Hilfsgutachten erläutert werden und so auf das Prozessrisiko hingewiesen werden. Entsprechend sind gute Vorkenntnisse durch die Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung wertvoll und auch die Lernstrategien können – wenn man mit dem Ergebnis zufrieden war – wiederholt werden.

Speziell für das Referendariat gelten die Kaiserskripte als besonders geeignet zur Wiederholung des materiellen Rechts.²¹ Diese stellen das materielle Recht auf Linie der Rechtsprechung dar und bieten sich so zur schnellen Wiederholung an. Als alleiniges Material für die Vorbereitung dürften sie jedoch etwas knapp sein, da sie recht schematisch geschrieben sind und so das tiefere juristisch-systematische Verständnis nicht schulen.

Gute Kenntnisse im materiellen Recht sind trotz der möglichen Verwendung von Kommentaren aus mehreren Gründen unabdingbar. So fehlt in der Klausur einerseits die Zeit, die juristischen Probleme erstmals im Kommentar nachzuvollziehen. Entscheidender ist aber noch, dass, wer sich nur auf den Kommentar verlässt, die Probleme des Sachverhalts im schlimmsten Fall gar nicht erst erkennt. Jedes im Sachverhalt angelegte Problem ist leichter zu erkennen, wenn man es zuvor schon gesehen hat. Der Kommentar sollte im Idealfall für die Absicherung der geglaubten Meinung genutzt werden.

Darüber hinaus ist aber insbesondere das Stichwortverzeichnis der Kommentare eine nicht zu unterschätzende Stütze. Über die meisten einschlägigen Stichworte findet man die entsprechenden Kommentarstellen, um ein identifiziertes Problem zu lösen. Viele juristische Probleme sind in den zugelassenen Kurzkomentaren sehr gut aufbereitet.²² Darüber hinaus sollte man sich in der Vorbereitung mit der Nutzung der Kommentare vertraut machen, um sich nicht in den richtigen Klausuren in diesen zu verlieren. Dafür bieten sich die zu schreibenden Probeklausuren sehr gut an.

a) Zivilrecht

Im Zivilrecht werden in der Regel vier Klausuren geschrieben, wobei in der Regel mindestens eine

¹⁸ Vgl. z.B. §. 70 Abs. 1, Abs. 3 JAPO Bayern; § 52 Abs. 3 Hess-JAG; § 57 NRW-JAG; § 64 Abs. 1 BaWü JAPrO.

¹⁹ Vgl. z.B. § 71 JAPO Bayern; § 52 Abs. 4 Hess-JAG; § 59 NRW-JAG; § 64 Abs. 2 BaWü JAPrO.

²⁰ So auch *Bühler/Junger/Schmitt*, BayVBl 2019, 793 (796).

²¹ So beispielsweise *Bühler/Junger/Schmitt*, BayVBl 2019, 793 (796).

²² Einen guten, aber schon etwas älteren Überblick bietet *Bohnen*, JA 2013, 450–454.

Klausur aus Sicht des Zivilgerichts – also eine Entscheidungsklausur – und eine aus Sicht eines Anwalts oder einer Anwältin – also eine Schriftsatzklausur – geschrieben wird.

aa) Urteilsklausur

Gerade in den Entscheidungsklausuren – dies gilt auch für die in den anderen Rechtsgebieten unter Umständen zu schreibenden Gerichtsentscheidungen – ist die Beachtung der Formalia von besonderer Bedeutung. Diese sollten daher bestens vertraut sein. Bei Ablegung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern ist die Formularsammlung *Kroiß/Neurauter* als Hilfsmittel zugelassen und eine große Hilfe. Ansonsten müssen der Aufbau des Rubrums, die richtigen, insbesondere vollstreckbaren Tenorierungen und der Aufbau der Entscheidung beherrscht werden. Dies erfordert notfalls bloßes Auswendiglernen. Daneben sollten, wenn ein Tatbestand zu schreiben ist, die richtigen Zeitformen (Unstreitiges im Imperfekt; Streitiges Klägervorbringen im Präsens, indirekte Rede; zuletzt gestellte Anträge im Präsens; Streitiges Beklagtenvorbringen im Präsens, indirekte Rede; Prozessgeschichte im Perfekt)²³ in den verschiedenen Stationen des Tatbestandes beherrscht werden. Zuletzt muss stets der Urteilsstil beherrscht und die gerichtliche Entscheidung unterschrieben werden. Letzteres natürlich nicht mit dem eigenen Namen, sondern entweder dem Namen der laut Sachverhalt entscheidenden Personen oder mit dem Hinweis „Unterschrift(en)“.

bb) Anwaltsklausur

In Anwaltsklausuren kommt in der Regel eine Mandantin oder ein Mandant in die Kanzlei und braucht Ihren Rat. Entweder begehrt die Person Rechtsschutz oder sie ist Adressatin eines gerichtlichen Verfahrens. In beiden Fällen ist in der Regel ein Schriftsatz an das zuständige Gericht zu schreiben. Diese sind grundsätzlich nicht an ein solch strenges Schema wie die Entscheidungsklausuren gebunden. Jedoch sollten folgende Punkte dennoch immer beachtet werden: Sollten sowohl ein Sachvortrag als auch Rechtsausführungen vom Bearbeitungsvermerk gewünscht werden, muss auch der Schriftsatz entsprechend aufgegliedert werden. Sachvortrag und Rechtsausführungen dürfen nicht vermischt werden. Für diese Trennung gibt es im Wesentlichen zwei Gründe. Erstens kann nur über Sachverhaltsfragen, nie aber über Rechtsausführungen, Beweis angeboten werden bzw. sollte die Klausur im Eilrechtsschutz spielen, können nur Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Zweitens sind in der Praxis Rechtsausführungen zwar die Regel, doch für die erfolgreiche Klageerhebung (vgl. § 253 Abs. 1 ZPO) bzw. -verteidigung nicht erforderlich. Es gilt der alte lateinische Satz: *Da mihi factum, dabo tibi ius.*²⁴ Dennoch werden in der Klausur natürlich Rechtsausführungen erwartet und bilden den Schwerpunkt für die Benotung.

Zudem sollte der Tatsachenvortrag nur die Tatsachen enthalten, die das Begehrt der Mandantin oder des Mandanten stützen. Sollte man aus Sicht der Beklagtenvertreterin oder des Beklagtenvertreterers schreiben, bietet sich eine Strukturierung des Tatsachenvortrages derart an, dass zunächst die Tatsachen aus dem Klägerschriftsatz substantiiert bestritten und ggf. unter neuem Sachvortrag richtiggestellt werden und danach ein ganz neuer Sachvortrag (insbesondere solcher für Einreden oder Einwendungen) vorgebracht wird.²⁵

Nach dem Sachvortrag erfolgen die Rechtsausführungen, die für die eigene Partei vorteilhaft sind, ebenfalls im Urteilsstil.

²³ *Knöringer*, Die Assessor Klausur im Zivilprozess, 19. Aufl. 2022, Rn. 5.09.

²⁴ Übersetzung: „gib mir den Tatbestand, ich werde dir das Recht geben“, vgl. *Groh*, in: *Weber*, Rechtswörterbuch, 24. Aufl. 2022.

²⁵ Es kann zu Beginn kurz Unstreitiges als richtig anerkannt werden, was aber mit Blick auf § 138 Abs. 3 ZPO nicht erforderlich ist.

cc) Materialien

Zunächst sei auf die Materialien aus den AGs verwiesen. Diese bieten in der Regel eine gute Möglichkeit der Vorbereitung. Die Materialien werden häufig von den AG-Leiterinnen bzw. AG-Leitern erstellt und sind qualitativ grundsätzlich auf dem Niveau, dass mit ihnen die Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung geschrieben werden können. Allerdings bieten nicht alle AG-Leiterinnen bzw. AG-Leiter Materialien zu ihren Stunden an.

Referendarsliteratur gibt es inzwischen sehr viel. Dabei haben sich zwei Klassiker herausgebildet. Während in den süddeutschen Bundesländern insbesondere das Werk: „*Knöringer*, Die Assessor Klausur im Zivilprozess“ das Mittel der Wahl ist, ist in den norddeutschen Bundesländern der „*Anders/Gehle*, Das Assessorexamen im Zivilrecht“ verbreiteter. Der *Knöringer* zeichnet sich durch eine deutlichere Kompaktheit aus, während der *Anders/Gehle* den Vorteil hat, stärker verschiedene – insbesondere in Norddeutschland – gestellte Klausurkonstellationen wie die Erstellung eines Gutachtens über die Rechtslage sowie eine daran anschließende Handlungsempfehlung zu berücksichtigen.

Zudem sei auf die Website des ehemaligen AG-Leiters und jetzigen BGH-Richters *Dr. Bacher* verwiesen.²⁶ Dieser bietet kostenfrei hervorragendes Material zu den wichtigsten Problemkreisen, die in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung geprüft werden.

Wer eine kompakte Darstellung des materiellen Zivilrechts nicht missen möchte, da die eigenen Materialien der Ersten Juristischen Staatsprüfung doch zu umfangreich sind, dem sei an dieser Stelle der *Staudinger Eckpfeiler des Zivilrechts*²⁷ mit Nachdruck empfohlen. Dieser vermittelt auf ca. 1800 Seiten in einzigartiger Weise ein Systemverständnis des BGB. Zudem sollte in den Gebieten, in denen sicher eine Klausur geschrieben wird, wie im Zwangsvollstreckungsrecht als dritte Klausur Zivilrecht in Nordrhein-Westfalen ein vertieftes, auf die Bedürfnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugeschnittenes Buch durchgearbeitet werden.

b) Strafrecht

Das Strafrecht erfordert die größten Umstellungen im Vergleich zur Ersten Juristischen Staatsprüfung. Dort werden meistens zwei Klausuren geschrieben, sodass dem Strafrecht in allen Bundesländern ein höheres Gewicht als in der Ersten Juristischen Staatsprüfung zukommt. Gerade bei den typischen Klausurtypen „Abschlussverfügung des Staatsanwaltes“ und „Revisionsschriftsatz“ muss sich an eine vollständig neue Darstellung gewöhnt werden. Bei der Abschlussverfügung und einer ggf. zu verfassenden Anklageschrift halten sich die Rechtsausführungen häufig in einem minimalen Rahmen und sind erst im Hilfsgutachten darzustellen. Dies erfordert ein sehr gutes Zeitmanagement, da die Qualität der Rechtsausführungen wichtig für die Benotung ist. Auch im Revisionsschriftsatz sind die Formalia der Darstellung der Verfahrensrüge gewöhnungsbedürftig. Auch hier erfolgen viele Ausführungen materiellrechtlicher Natur nur im Hilfsgutachten. Daneben werden auch die Klausurtypen Urteil (vergleichbar zum Zivilurteil) und Schlussplädoyer des Verteidigers bzw. der Staatsanwaltschaft häufig geprüft.

Wie betont, sind in den Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung die Formen der Darstellung besonders herausfordernd. Doch gibt es auch hierfür verschiedene Lehrbücher. Als Klassiker für die Revisionsklausur gilt das Werk von „*Russack*, Die Revision in der strafrechtlichen Assessor Klausur“²⁸. Daneben gibt es aus der *Vahlen-Reihe* „Referendarspraxis“ zu jedem strafrechtlichen Klausurtyp ein eigenes Skript, welches auch die nötigen formalen Anforderungen vermittelt.

²⁶ Auffindbar unter <https://www.dr-bacher.de/AG/> (13.9.2023).

²⁷ Vgl. Rezension zur Voraufgabe *Gump*, ZJS 2018, 387.

²⁸ Eine sehr alte Rezension bietet *Weber*, ZJS 2008, 562.

Besonders wichtig sind in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung vertiefte Kenntnisse der StPO. Dafür ist der *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO Kommentar zwar eine sehr gute Hilfestellung, doch gerade in Strafrechtsklausuren ist die Zeit sehr knapp bemessen, sodass eine vertiefte Kommentarlektüre meist nicht möglich ist. Um die nötigen Kenntnisse der StPO zu erlangen, reicht aber im Grundsatz dennoch die sehr gute Darstellung im „*Putzke/Scheinfeld/Putzke, Strafprozessrecht*“²⁹. In materieller Hinsicht sei hier auf die Bücher *Examens-Repetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil*³⁰ und *Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil* von *Jäger* verwiesen. Diese sind auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung empfehlenswert, da das Strafrecht an wichtigen und aktuellen Entscheidungen aus der Rechtsprechung erklärt wird. Diese vermitteln einen sehr guten Überblick über die Ansichten der Rechtsprechung, was gerade in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wichtig ist.

c) Öffentliches Recht

Im öffentlichen Recht werden mindestens zwei Klausuren geschrieben. Die häufigsten Klausurtypen dürften Entscheidungsklausuren und Anwaltsklausuren sein. Für diese Klausurtypen gilt das zu den zivilrechtlichen Klausuren Geschriebene entsprechend. Selten wird auch der Entwurf einer behördlichen Entscheidung, also eines Verwaltungsaktes gefordert. Mit diesem neuen Klausurtypus sollte man sich vertraut machen, auch wenn die Relevanz eher gering ist.

Auch für die Vorbereitung auf die Klausuren im öffentlichen Recht gibt es verschiedene Bücher,³¹ die das wesentliche Wissen gut vermitteln, sodass es am Ende eine Geschmacksfrage ist, auf welches Buch zurückgegriffen wird. Es sei jedoch für Referendarinnen und Referendare in Bayern auf die Regierung von Oberbayern verwiesen, die passwortgesichert (das Passwort gibt es in der der AG-Stunde im öffentlichen Recht in jedem bayerischen Regierungsbezirk) auf ihrer Homepage³² hochwertige Skripte und Rechtsprechungsübersichten zu den Prüfungsgebieten anbietet.

Daneben sei in Bayern – und eingeschränkter in den übrigen Bundesländern – auf das Lehrbuch „*Öffentliches Recht*“ von *Lindner* verwiesen.³³ Kein anderes Buch schafft es, das Mehrebenensystem des öffentlichen Rechts und dessen Wirkungen so verständlich darzustellen.

d) Rechtsprechungslektüre

Die Bedeutung der Rechtsprechung ist in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (noch) höher als in der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Dennoch sollte dies nicht dahin fehlverstanden werden, so viele Urteile zu lesen wie möglich, um im Examen genau die Klausur zu haben, die ein zuvor gelesenes Urteil aufbereitet. Zum einen gleicht dieser Treffer der sprichwörtlichen Nadel im Heuhaufen. Zum anderen und entscheidender ist das Risiko, den Fall, der vor einem liegt, nicht mehr zu lösen, sondern das gelesene Urteil zu rezipieren. Dadurch besteht die Gefahr, Besonderheiten der konkreten Klausur zu übersehen. Außerdem kann es passieren, dass man sich nicht mehr richtig an das Urteil erinnert und aus einer falschen Erinnerung heraus die Klausur unterschreibt.

Bepunktet wird auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nicht das Ergebnis, sondern die

²⁹ Eine Rezension zur Voraufgabe *Müller*, ZJS 2014, 709.

³⁰ Eine Rezension zur Voraufgabe *Engel*, ZJS 2014, 222–223.

³¹ Beispielsweise *Kintz*, Öffentliches Recht im Assessorexamen, 11. Aufl. 2021; *Pietzner/Ronellenfitsch*, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 14. Aufl. 2018; *Bülter/Eggert/Peick*, Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 2. Aufl. 2021.

³² Auffindbar unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/rechtsreferendare/skripten_rechtsprechungsuebersichten/index.html (13.9.2023).

³³ *Lindner*, Öffentliches Recht, 3. Aufl. 2022.

Begründungstiefe sowie die Struktur der eigenen Klausurdarstellung.³⁴ Entsprechend kann jede Klausur mit guten Noten belohnt werden, wenn der vorliegende Sachverhalt mit einer guten Argumentation juristisch vertretbar – auch entgegen der Rechtsprechung – gelöst wurde.

Die Lektüre der Rechtsprechung ist vielmehr wichtig, um sich zum einen die Ausdrucksart der Gerichte anzueignen, da so insbesondere gelernt wird, wie Gerichte Meinungsverschiedenheiten darstellen. Zum anderen hilft es, aktuelle Rechtsprechungsentwicklungen im Blick zu behalten und so wichtige Entscheidungen, wie z.B. die zum Abgasskandal³⁵ nicht aus dem Blick zu verlieren. Für diesen Aspekt genügt jedoch die Darstellung der Entscheidungen in den klassischen Ausbildungszeitschriften. Zuletzt ist die Lektüre von gerichtlichen Entscheidungen aus Wiederholungsgesichtspunkten hilfreich, da nur selten bahnbrechend neue rechtliche Fragen entschieden werden. Somit geht mit der Entscheidungslektüre auch immer eine Wiederholung und Vertiefung von Gelerntem einher.

e) Fallbücher

Genauso wie für das die Erste Juristische Staatsprüfung gibt es inzwischen auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung eine Auswahl verschiedener Fallbücher,³⁶ in denen Musterklausuren mit Lösungen veröffentlicht werden. Die Durcharbeitung dieser wird nachdrücklich empfohlen. Dies bietet sich insbesondere unmittelbar vor den Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung an, da so noch einmal die Klausursituation trainiert werden kann und die wichtigsten Klausurprobleme vor allem in prozessualer Hinsicht repetiert werden. Bei der Durcharbeitung der Fallbücher bietet sich häufig das bloße Gliedern an, da das Ausformulieren sehr zeitaufwendig ist und ohnehin keine Korrektur erfolgt.

2. Die Repetitorien

Auch für die Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung gibt es Repetitorien von den üblichen Anbietern sowie speziell für die Zweite Juristische Staatsprüfung von Kaiser. Im Vergleich zur Ersten Juristischen Staatsprüfung scheint der Besuch dieser jedoch (noch) weniger notwendig, da ihr Mehrwert deutlich geringer ist. Das materielle Recht sollte noch aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung bekannt sein und die prozessualen Neuerungen sowie die Formalia sind derart überschaubar, dass eine eigene Erarbeitung durch die AGs und Lehrbücher schnell möglich ist.

Etwas anderes gilt nur, falls im gewählten Bundesland spezielle Fächer erstmals – beispielsweise in Bayern: Steuerrecht und Kautelarrecht – oder in einer besonderen Tiefe – erneut beispielsweise Bayern: Arbeitsrecht – in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung geprüft werden. Für diese bieten sich die von den Repetitorien angebotenen Crashkurse an, da insbesondere die Materialien von sehr hoher Qualität sind.

Allerdings sei nicht in Abrede gestellt, dass die Repetitorien auch hilfreich sein können, um materiellrechtliche Lücken zu schließen. Sie bieten insofern ein Programm, welches einen an die Hand nimmt und so gewährleistet, dass der materielle Stoff nicht in Vergessenheit gerät. Zudem

³⁴ Bühler/Junger/Schmitt, BayVbl. 2019, 793 (800 f.).

³⁵ Dazu überblicksartig Herb/Weber, JA 2023, 705; dies., JA 2023, 793.

³⁶ Beispielsweise zum Zivilrecht Boeck u.a., Klausurtraining, 3. Aufl. 2021; Dallmayer, Zivilrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung, 9. Aufl. 2022; Silkora/Kell, Kautelarjuristische Klausuren im Zivilrecht, 6. Aufl. 2022; zum Öffentlichen Recht Decker/Konrad, Öffentlich-rechtliche Assessor Klausuren, 9. Aufl. 2022; zum Strafrecht Brunner/Kunnes/Schwabenbauer, Strafrechtliche Assessor Klausuren, 12. Aufl. 2023; Westphal/Tetenberg, Strafrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung, 8. Aufl. 2020.

haben die Repetitorien die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung im Blick, sodass diese nicht selbstständig nachvollzogen werden muss. Überdies sind die meisten Dozentinnen und Dozenten sehr gute Rednerinnen und Redner, entsprechend kann der Besuch eines Repetitoriums für Referendarinnen und Referendare, die eher auditiv lernen, auch zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung empfehlenswert sein.

Die privaten Klausurenkurse sind dagegen jedem zu empfehlen. Zwar bieten die staatlichen Ausbildungsstätten zahlreiche (Original-)Klausuren zum Mitschreiben an, doch bieten die Repetitorienklausuren den Vorteil einer schnelleren Korrektur und der Berücksichtigung neuerer Rechtsentwicklungen. Für einen solchen sollte man sich spätestens ein Jahr vor dem Prüfungstermin anmelden, damit man genug Übungsklausuren schreiben kann.

3. Die Probeklausuren

Einen ungeheuren Wert hat das Schreiben von Probeklausuren.³⁷ Durch das Schreiben von Probeklausuren verinnerlicht man die formalen Vorgaben, die an Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gestellt werden. Gerade diese Formalia, die wenig mit juristischen Fähigkeiten zu tun haben, sind für die Praxis von erheblicher Bedeutung. Ein Urteil ohne Unterschrift ist nichtig.³⁸ Eine Klageerhebung ohne hinreichend bestimmten Antrag führt zur Unzulässigkeit der Klage.³⁹ Entsprechend wird auf Fehler in Bezug auf Formalia mit Punktabzügen reagiert.

Zudem lernt man nur durch das Schreiben von Probeklausuren die aufgrund der Zeitknappheit im Examen so notwendige Schwerpunktsetzung, da man den Mut bekommt, sich an unwichtigen Stellen knapp zu fassen.

Ein häufig unterschätzter Punkt des Schreibens von Probeklausuren ist die gezwungene Reflexion des eigenen Wissensstandes. Nirgends sonst wird einem so unausweichlich vor Augen geführt, in welchem Rechtsgebieten noch Potential zur Verbesserung besteht. Dieses Potential kann dann durch die gezielte Aufarbeitung der identifizierten Schwächen in der richtigen Examensklausur voll ausgeschöpft werden. Aber auch, wenn eine Klausur zu einem bekannten Thema gestellt wird, lohnt sich das Schreiben dieser. Sie zwingt, zu prüfen, ob der bekannte Stoff tatsächlich sattelfest beherrscht wird, und wenn dies so ist, ist die Klausur immer noch eine gute Möglichkeit, bekanntes Wissen zu wiederholen.

Die geschriebenen Klausuren sollten nachgearbeitet werden. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten.⁴⁰ Dafür kann auf die Erfahrungen aus der Vorbereitung auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung rekurriert werden, da diese am besten den eigenen Bedürfnissen entspricht. Jedenfalls aber sollten die Passagen, in denen während des Schreibens eigene Probleme aufgefallen sind, derart aufbereitet werden, dass sie das nächste Mal gelöst werden können. Für die Aufarbeitung bietet sich eine ausgeteilte Lösung und/oder die Besprechung, in der besonders gut Nachfragen gestellt werden können, an. Ebenso kann es empfehlenswert sein, die identifizierten Probleme direkt im Anschluss an die Abgabe der Klausur unter Zuhilfenahme von (Groß-)Kommentaren und Rechtsprechung selbst zu lösen. Dieses Vorgehen ist vorteilhaft, da die eigenen Probleme noch frisch im

³⁷ Dies belegt auch die Untersuchung von *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2014, 8 (12 ff.). Auch wenn die Untersuchung in der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung durchgeführt wurde, scheinen ähnliche Ergebnisse auch bei einer Untersuchung der Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht abwegig.

³⁸ Greger, in: Zöller ZPO, Kommentar, 34. Aufl. 2022, § 253 Rn. 23.

³⁹ BGH NJW-RR 2007, 767 (767 Rn. 10); Elzer, in BeckOK ZPO, Stand: 1.7.2023, § 300 Rn. 65.

⁴⁰ Vgl. etwa: *Knaier*, Jura 2018, 495–501; *Bühler/Junger/Schmitt*, BayVBl. 2019, 793 (795).

Kopf sind. Sollte auch unter Heranziehung von weiteren Quellen keine überzeugende Lösung gefunden werden, kann das Problem sodann in der Klausurbesprechung adressiert werden.

Die Korrekturen der Klausuren können mitunter frustrierend sein, gerade bei kommerziellen Klausurenkursen. Jedoch sollte probiert werden, sich nicht zu sehr von den gegebenen Noten herunterziehen zu lassen. Vielmehr kann und soll die Korrektur insofern kritisch überprüft werden, ob die Anmerkungen legitim sind. Ist dies der Fall, gilt das zur Klausurnachbearbeitung Gesagte entsprechend.

Der angesprochene Wert des Schreibens der Probeklausuren ergibt sich natürlich nur dann, wenn diese unter Bedingungen geschrieben wurden, die der wahren Klausursituation möglichst nahekommen (also beim E-Examen auch am Computer). Dies sei daher mit besonderem Nachdruck empfohlen. Darüber hinaus kann es sogar ratsam sein, die Probeklausuren unter strengeren Bedingungen – also mit weniger als 5 Stunden Bearbeitungszeit – zu schreiben. So kann die fehlende Drucksituation der wahren Examenssituation etwas kompensiert werden.

Sollte man die Klausuren nicht unter wahren Bedingungen schreiben, sei es, weil man die Lösungen aus vorherigen AG-Jahrgängen vorliegen hat, sei es, weil man die Zeit überschreitet, sei es, weil man doch mal schnell auf Beck-Online oder Juris das Problem nachschaut oder sei es, weil man einfach nur Pausen während der Klausurbearbeitung macht, betrügt man sich und die eigene Examensvorbereitung nur selbst. Einen Mehrwert hat man davon nicht, vielmehr vergibt man die Chance einer wertvollen Lernerfahrung und eines objektiven Feedbacks des eigenen Leistungsrahmens.

Einen seriösen Tipp zu geben, wie viele Klausuren im Idealfall zu schreiben sind, ist nicht möglich. Es sollten jedoch genug sein, um alle Klausurtypen (Urteilklausur, Anwaltsklausur, etc.) in jedem Rechtsgebiet gesehen zu haben. Danach ist es eine individuelle Entscheidung, wann man sich hinreichend sicher im Klausurenschreiben fühlt.

4. Lerngruppen

Genauso wie zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung kann sich je nach Lerntyp das Abhalten einer Lerngruppe mit anderen Referendarinnen und Referendaren anbieten. Dabei bietet sich die Besprechung von Examensklausuren an, um die eigene Klausurtaktik zu perfektionieren. Dafür könnte jeweils eine Person eine Klausur „stellen“ und die anderen Mitglieder lösen die gestellte Klausur selbstständig. Sodann wird die Klausur besprochen, wobei die Person, die die Klausur herausgesucht hat, als Dozentin bzw. Dozent auftritt. Klausuren finden sich auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung in den einschlägigen Ausbildungszeitschriften. Dabei ist im Vergleich zur Ersten Juristischen Staatsprüfung jedoch etwas Vorsicht geboten, da sich die Aufgabentypen in den verschiedenen Bundesländern stärker unterscheiden. Daher kann es erforderlich sein, die Aufgabenstellung und „Musterlösung“ auf das eigene Bundesland umzuschreiben. Weiterhin bieten verschiedene Prüfungsämter Probeklausuren oder Aktenvorträge (aber teilweise ohne Lösung) frei zugänglich auf ihren Internetseiten an.⁴¹ Zudem könnte die Lerngruppe auch dafür genutzt werden, Rechtsprechungsentwicklungen aufzubereiten.

Die Lerngruppe hat den weiteren Vorteil des stetigen Austausches mit Leidensgenossen, die sich in der gleichen Situation wie man selbst befinden. So können auch die Pflichtklausuren aus den AGs nachbesprochen werden oder fachliche Probleme, die in der Nachbereitung einer AG-Stunde aufge-

⁴¹ Beispielsweise Rheinland-Pfalz <https://jm.rlp.de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/vorbereitungsdienst/klausurenkurs/> (13.9.2023); Hamburg <https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/personalstelle-fuer-referendare/start-37656> (13.9.2023) und <https://www.referendarrat-hamburg.de/musterklausuren/> (13.9.2023); Nordrhein-Westfalen https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/aktenvortraege/index.php (13.9.2023).

taucht sind. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass die Lerngruppe dennoch diszipliniert arbeitet und sich nicht in stundenlangen privaten Gesprächen verliert.

5. Sonstiges

Das Referendariat ist ein zeitlich anspruchsvoller Ausbildungsabschnitt. Es müssen die praktischen Stationen, die AG-Unterrichtseinheiten, die selbstständige Vorbereitung und ggf. Nebentätigkeiten in Ausgleich miteinander gebracht werden. Neben all diesen Pflichten sollte jedoch besonderer Wert auf die eigene (psychische) Gesundheit gelegt werden. Die besten Examensergebnisse sind wertlos, wenn sie für den Preis der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit erkaufte worden sind. Dementsprechend kann die Devise für das Referendariat nicht sein, sich nur im eigenen stillen Kämmerchen einzuschließen. Dies dürfte mit Blick auf das eigene Durchhaltevermögen und die Motivation zum Lernen langfristig eher abträglich sein. Vielmehr sollte den eigenen Hobbies nachgegangen werden, es sollten die sozialen Kontakte gepflegt werden und auch Sport oder Meditation tragen zum eigenen Wohlempfinden und so zum Lernerfolg bei.⁴² Auch lernfreie Tage gehören zur Erholung dazu.⁴³

IV. Schluss

Das Referendariat und die anschließende Zweite Juristische Staatsprüfung sind die letzten notwendigen Hürden vor dem Ergreifen des juristischen Traumberufs. Die knappe Zeit ermöglicht es bei etwas vorausschauender Planung, viele Möglichkeiten und Einblicke in verschiedene juristische Tätigkeitsfelder zu bekommen. Dabei sollten die am Ende zu schreibenden Klausuren jedoch nie aus dem Blick verloren werden, die das wichtigste Aushängeschild für die eigene juristische Qualifikation sind. Wer die Erste Juristische Prüfung geschafft hat, verfügt auch über die Fähigkeiten, die Zweite Juristische Staatsprüfung zu meistern, wie die deutlich niedrigeren Durchfallquoten in dieser beweisen.⁴⁴

⁴² So auch *Bühler/Junger/Schmitt*, BayVBl 2019, 793 (802).

⁴³ *Bühler/Junger/Schmitt*, BayVBl 2019, 793 (802) empfehlen beispielsweise einen „jurafreien“ Tag in der Woche. Meiner Meinung nach sind pauschale Hinweise nicht zielführend, da es sehr auf die eigene Belastungsfähigkeit ankommt und es sich so um eine persönliche Einschätzung handelt, wie viel freie Tage benötigt werden.

⁴⁴ Vgl. für das Jahr 2021 https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Juristenausbildung_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (13.9.2023).